

Aus Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung vom 29.06.2007

Fachspezifische Hinweise für das Fach Englisch

Bezug: EPA für das Fach Englisch vom 01.12.1989 i.d.F. vom 24.05.2002

1. Schriftliche Prüfung

Einzureichen sind zwei Abituraufgabenvorschläge, jeweils differenziert nach Grund- und Leistungsfach.

Einer der Vorschläge muss sich auf den Unterricht der Jahrgangsstufe 13, der andere auf den Unterricht eines anderen Halbjahres der Qualifikationsphase beziehen (AbiPrO § 17, Abs. 2).

1.1 Leistungsfachanforderungen

1.1.1 Aufgabenarten

Abituraufgabenvorschläge können bestehen aus literarischen Texten oder Sachtexten, audio-visuellen Beispielen, Hörtexten, Abbildungen oder Grafiken.

Möglich ist auch die Kombination mehrerer thematisch miteinander verbundener Texte (reine Textaufgaben). Hörtexte, Abbildungen, Filmausschnitte und Grafiken dürfen nur in Verbindung mit anderen, schriftlichen Texten vorgelegt werden (kombinierte Aufgabe).

Ein Abituraufgabenvorschlag besteht im Falle der reinen „Textaufgabe“ aus einem literarischen Text oder einem Sachtext bzw. aus einer Kombination solcher Texte sowie aus den Arbeitsanweisungen. Eine sogenannte „Kombinierte Aufgabe“ enthält neben dem Text und den Arbeitsanweisungen auch eine Listening Comprehension- oder eine Viewing Comprehension-Aufgabe oder eine visuelle Darstellung zur Bearbeitung.

1.1.2 Hinweise für die Erstellung von Abituraufgabenvorschlägen

Textvorlage(n)

Zu bearbeitende Texte werden in Originalfassung vorgelegt. Sie dürfen nur so weit verändert werden, dass ihr besonderer Charakter nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen nicht im Unterricht verwendeten Anthologien oder Lesebüchern entnommen sein. Texte dürfen nur dann im Unterricht besprochenen Ganzschriften oder umfangreicheren Werken entnommen sein, wenn die vorgelegten Textauszüge nicht direkt oder indirekt Gegenstand einer Behandlung im Unterricht waren. Sachtexte zu aktuellen Themen sollen jüngeren Datums sein, es sein denn, der historische Abstand wird thematisiert.

All die Materialien, die explizit auf das Abitur vorbereiten und für die Schülerinnen und Schüler im Handel erhältlich sind, dürfen nicht als Abituraufgabenvorschläge verwendet werden. Dies gilt auch für Aufgabenapparate und damit verbundene Erwartungshorizonte, die als Druckveröffentlichung vorliegen.

Bei reinen „Textaufgaben“ soll der vorgelegte Text oder eine Textkombination im **Leistungsfach** zwischen **700 und 1000 Wörter** umfassen.

Der Text für **Grundfachanforderungen** sollen zwischen **500 und 700 Wörtern** liegen. Dies bedeutet, dass der gleiche Text wie bei Leistungskursanforderungen für das Grundfach entsprechend gekürzt werden muss oder eine andere Textgrundlage in entsprechendem Umfang erstellt wird, so dass der Unterschied zwischen Leistungs- und Grundfachanforderungen auch durch die Textlänge deutlich wird.

Wesentliche Abweichungen in der Wortzahl sind im Einzelnen differenziert zu begründen.

Bei der „Kombinierten Aufgabe“ soll der Text für den Textaufgabenteil im Leistungskurs zwischen 500 und 700 Wörter betragen und die Darbietung der *Listening* bzw. der *Viewing Comprehension* 4 bis 5 Minuten nicht überschreiten. Bei Grundfachanforderungen soll der Textumfang zwischen 400 und 500 Wörtern liegen.

Bezüglich der äußeren Form der Texte sind folgende Merkmale zu beachten:

- Autor, Titel / Überschrift;
- Übersichtlich gestaltete sowie gut lesbare und erkennbare Text- und Bildvorlagen mit Quellenangabe, Zeilennummerierung und genügend Rand für die Bearbeitung;
- drucktechnische Abhebung einer ggf. erforderlichen Einleitung und der Anmerkungen zum Text;
- Hinweise darauf, ob ein Text gekürzt ist bzw. nur Ausschnitt eines Gesamtwerkes ist.

Texte und Bilder müssen in Schriftgröße und Druckqualität gut lesbar und erkennbar sowie in der äußeren Form mustergültig sein.

Arbeitsanweisungen

Zur Bearbeitung von Texten, Bildern und audio-visuellen Beispielen sollen – je nach Art und Schwierigkeitsgrad des Textes – **höchstens fünf Einzelaufgaben** gestellt werden. Einzelaufgaben können nur im Sinne einer Strukturierungshilfe untergliedert sein.

Die Aufgaben sollen so gestellt werden, dass sie aus dem Text oder den audio-visuellen Beispielen hervorgehen und ihre Bearbeitung wesentliche Aspekte des Textes oder der audio-visuellen Beispiele zum Gegenstand hat. Insgesamt soll eine gedanklich zusammenhängende Erschließung des Textes oder der audio-visuellen Beispiele und eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht werden.

Rein lexikalische oder grammatische Fragestellungen sind nicht zulässig.

Die Arbeitsanweisungen decken folgende Anforderungsbereiche ab:

- Anforderungsbereich I: *Aufgaben zum Textverständnis* (Fragen zur Wiedergabe des Inhalts, zum Verständnis usw.);
- Anforderungsbereich II: *Aufgaben zur Analyse und zur Interpretation des Textes* (Erläuterung signifikanter Textstellen; Aufgaben zu zentralen Aussagen, zur Intention oder zur Wirkung; Aufgaben zur Text- oder Argumentationsstruktur, zur

sprachlichen Gestaltung, zur Metaphorik oder zum Stil; Analyse und Darstellung von Sachzusammenhängen, Handlungsmotiven oder Charakteren usw.);

- Anforderungsbereich III: *Textübergreifende Aufgaben* (Einordnung in einen größeren, im Unterricht erarbeiteten sachlichen oder literarischen Zusammenhang, persönliche Stellungnahme, Vergleich mit oder Bezug zu einem oder mehreren im Unterricht bearbeiteten Texten oder Themen usw.). Eine der Aufgaben kann auch ein kreativer Bearbeitungsauftrag sein (*creative writing*-Aufgabe im Sinne einer Weiterführung, einer Umgestaltung, eines Paralleltextes usw.).

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt in den Anforderungsbereichen II und III. Es ist jedoch (auch im Grundfach) zu jedem der drei genannten Bereiche mindestens eine Einzelaufgabe zu stellen.

Im Anforderungsbereich III ist auch *eine* alternative Aufgabenstellung zulässig. Dabei ist auf die Gleichwertigkeit und die Vergleichbarkeit der Alternativen zu achten.

Den Aufgabenvorschlägen sind knappe Angaben (Stichworte) zu den jeweils relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie den erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen, so dass erkennbar wird, worin die eigenständige Leistung des Prüflings liegen soll (s. Formblatt in der Anlage).

Insbesondere sind folgende Angaben in das Formblatt in der Anlage aufzunehmen:

- Gelesener Stoff und bearbeitete Themen;
- Bezug und Stellenwert des vorgelegten Textes bzw. der Texte zu und innerhalb der im Unterricht erarbeiteten Themen und Unterrichtseinheiten;
- zeitliche Zuordnung des Themas zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase oder zur Jahrgangsstufe 13;
- Umfang und Intensität der Beschäftigung mit dem jeweiligen Thema; bei Auszügen aus Ganzschriften bearbeitete und besprochene Teile und Themen;
- geübte und bekannte Arbeitstechniken, Methoden und Verfahren;
- ggf. Angaben über Besonderheiten des Kurses.

Die einzelnen Aufgaben sind den o.g. Anforderungsbereichen I bis III zuzuordnen.

1.2 Grundfachanforderungen

Im abgestuften Leistungsfach (Grundfachanforderungen) werden die gleichen Aufgabenarten wie im Leistungsfach verwendet.

Grundfachanforderungen unterscheiden sich von Leistungsfachanforderungen quantitativ und qualitativ.

Die Bewertungsmaßstäbe für Grund- und Leistungsfachanforderungen sind gleich (s.u. 1.4).

Sofern für das Grundfach nicht ein eigener Vorschlag gewählt wird, ist eine deutliche Kürzung des Leistungsfachtextes sowie eine qualitative und/oder quantitative Reduzierung der Arbeitsanweisungen notwendig. Bei einer Reduzierung soll die Zahl der Arbeitsaufträge mindestens drei betragen; die drei Anforderungsbereiche I: „Textverständnis“, II: „Textinterpretation“ und III: „Textübergreifende Aufgabe(n)“ müssen abgedeckt sein.

Zudem können zusätzliche Arbeitshilfen gegeben werden.

1.3 Hilfsmittel

Der Gebrauch eines einsprachigen Print-Wörterbuches ist gestattet. Einsprachige, ggf. auch zweisprachige Wort- und Sacherklärungen als Annotationen zum Text erfolgen nur dann, wenn Wörter weder aus dem Kontext noch mit Hilfe des zugelassenen einsprachigen Wörterbuches angemessen erschlossen werden können.

1.4 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien „Sprache“ und „Inhalt“. Im Bereich „Sprache“ werden Sprachrichtigkeit und Ausdrucksvermögen, im Bereich „Inhalt“ Text- und Problemverständnis sowie Argumentation und Stellungnahme, bei einer kreativen Aufgabenstellung die Qualität der kreativen Leistung bewertet.

Die Gesamtnote für die Textaufgabe wird auf der Grundlage der Teilbewertungen für „Sprache“ und „Inhalt“ ermittelt, wobei dem Bereich „Sprache“ die größere Bedeutung zukommt, und zwar mit einer Gewichtung von 2 (Sprache) : 1 (Inhalt).

Die Leistungen in den Teilbereichen „Ausdrucksvermögen“ und „Sprachrichtigkeit“ sind gleich zu gewichten.

Die Notenfindung im Bereich „Inhalt“ beruht auf einer Bewertung der Einzelaufgaben.

Die Bewertung des „Ausdrucksvermögens“ ist Ergebnis eines differenzierten Gesamteindrucks.

Die Bewertung der „Sprachrichtigkeit“ ergibt sich aus dem Verhältnis von Umfang der Arbeit (Wortzahl) zur Zahl der Fehler und deren Gewichtung. Aus Gründen der Transparenz und im Hinblick auf die notwendige Angleichung der Bewertungsmaßstäbe wird die „Sprachrichtigkeit“ in Grund- und Leistungsfach auf der Grundlage eines Fehlerindex mit einer Bandbreite von 1,0 % je Notenstufe bewertet.

Eine ungenügende Leistung in einem der Bereiche „Sprache“ (Gesamtbewertung für „Ausdrucksvermögen“ und „Sprachrichtigkeit“) bzw. „Inhalt“ schließt ein Gesamtergebnis von mehr als drei MSS-Punkten aus.

2 Mündliche Prüfung

2.1 Aufgabenstellung

Ausgangspunkt der Prüfung ist ein literarischer Text oder Sachtext oder – im Sinne eines erweiterten Textbegriffs – eine audio-visuelle Vorlage oder die Kombination eines schriftlichen Textes mit einer anderen Vorlage (Bild, Hörtext, Video etc.) zu einem in der Hauptphase der Oberstufe behandelten Thema. Texte dürfen nur dann im Unterricht besprochenen Ganzschriften oder umfangreicheren Werken entnommen sein, wenn die vorgelegten Textauszüge nicht direkt oder indirekt Gegenstand einer Behandlung im Unterricht waren. Das Thema der schriftlichen Prüfung oder das Thema einer Besonderen Lern-

leistung oder einer Facharbeit darf nicht Gegenstand der Prüfung sein. Auch Textvorlagen früherer Kursarbeiten des Prüflings verbieten sich als Prüfungsgegenstand.

Der Text umfasst etwa 250 bis 350 Wörter. Bei einer Listening Comprehension- oder einer Viewing Comprehension-Aufgabe sollte die Abspieldauer drei bis vier Minuten nicht überschreiten.

2.2 Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit ein einsprachiges Print-Wörterbuch benutzen. Es wird empfohlen wegen der kurzen Vorbereitungszeit (etwa 20 Min.) lexikalische Hilfen zu geben. Einen Listening Comprehension- bzw. Viewing Comprehension-Text kann der Prüfling beliebig oft hören oder anschauen.

2.3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache. Auf den Kurzvortrag oder die Präsentation (Leseprobe; zusammenhängende Erörterung des vorgelegten Textes anhand von Arbeitsaufträgen; Vortrag mit Overhead-Folie usw.) folgt ein Prüfungsgespräch.

Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Auch bei einer Schwerpunktbildung muss sich die Aufgabenstellung auf Themen aus mindestens zwei verschiedenen Abschnitten der Qualifikationsphase beziehen.

2.4 Bewertung

Die Bewertung umfasst die Bereiche „Sprache“ und „Inhalt“. Der Schwerpunkt liegt auf der mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Es wird insbesondere auf I, 1. „Fachliche Qualifikationen und Inhalte“ und auf I, 2. „Anforderungsbereiche in der Abiturprüfung“ sowie auf die Kriterien für die Bewertung in Abschnitt I, 4.3 der EPA hingewiesen.

Englisch

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schule:

Schriftliche Abiturprüfung Englisch 200_ / 200_

Kurs(e):

Fachlehrer/in:

Themenvorschlag Nr.

Leistungsfach

Grundfach

Titel/Thema der Prüfungsaufgabe (mit Autor und Titel des Textes):

Ersterscheinungsort und –jahr:

Quelle:

Textumfang (Wortzahl):

Thema der Unterrichtseinheit(en), auf die sich die Prüfungsaufgabe bezieht:

Zuordnung d. Unterrichtseinheit(en) zu einem oder mehreren Themenbereichen des Lehrplans:

Zeitliche Zuordnung des Themas zu einem Halbjahr oder zur Jahrgangsstufe 13:

Einordnung der Prüfungsaufgabe in d. Unterrichtseinheit(en):

Schwerpunkte der Unterrichtseinheit(en) (Umfang und Intensität der Behandlung):

Erforderliche und aus dem Unterricht bekannte Methoden, Verfahren usw.:

Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Anforderungsbereichen:

Anforderungsbereich I *Textverständnis* Aufgabe(n) Nr.

Anforderungsbereich II *Analyse und Interpretation* Aufgabe(n) Nr.

Anforderungsbereich III *Textübergreifende Aufgabe(n)* Aufgabe(n) Nr.

Angaben zu Besonderheiten des Kurses, sonstige Bemerkungen:

Erwartete Prüfungsleistungen (in Stichworten, *keyword outline*)

Aufgabe 1:

-
-
-

Aufgabe 2:

-
-
-

usw.

Für alle zwei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind sowohl im Leistungsfach als auch im abgestuften Leistungsfach enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Aufgaben für das Leistungsfach und das Grundfach sind kenntlich gemacht.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.

Unterschrift der Fachlehrkraft

